

Tarifvertrag

**über die Sicherung von Einkommen und Arbeitsbedingungen für die
Arbeitnehmer deren Arbeitsverhältnisse im Rahmen eines
Betriebsübergangs von der DB AG zur
Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH übergegangen sind**

(SicherungsTV BSB)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen und Entgeltsicherung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrags für die Arbeitnehmer der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (nachstehend BSB genannt), dessen Arbeitsverhältnis im Rahmen von § 613a BGB von der DB AG zur BSB übergegangen ist.
- (2) Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf den Arbeitnehmer, der nach dem Betriebsübergang zur BSB bei dieser ausscheidet und wieder eingestellt wird.
- (3) Über Abs. 1 hinaus finden die §§ 8 bis 11 ebenfalls auf den Arbeitnehmer Anwendung, der in dem Zeitraum vom 01. Januar 1996 bis 31. März 1998 bei der BSB eingestellt wurde. Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf den Arbeitnehmer nach Satz 1, der bei der BSB ausscheidet und wieder eingestellt wird.

§ 2

Persönliche Ausgleichszulage

- (1) Ist das Monatstabellenentgelt zuzüglich der PZÜ im Monat März 1998 höher als das gemäß § 3 Satz TVE-BSB arbeitsvertraglich vereinbarte Monatstabellenentgelt im Monat April 1998, erhält der Arbeitnehmer eine persönliche Ausgleichszulage (PAZ) in Höhe dieses Unterschiedsbetrags.
- (2) Hat der Arbeitnehmer am 31. März 1998 keinen Anspruch auf Entgelt wegen
 - einer unverschuldeten Krankheit
 - einer befristeten Rente,
 - der Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes,
 - der Schutzfristen nach dem MuSchG,
 - eines Erziehungsurlaubs nach dem BErzGG,
 - einer Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts zur Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen,
 - einer Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts unter Anerkennung eines betrieblichen Interesses

wird die PAZ nach Maßnahme des Abs. 1 in der Weise ermittelt, daß das Monatstabellenentgelt zuzüglich der PZÜ zugrunde gelegt wird, das dem Arbeitnehmer zugestanden hätte

- (3) Erhält der Arbeitnehmer am 31. März 1998 eine Zulage nach § 10 des "Zulagentarifvertrag für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer der DB AG (ZTV)" wird diese Zulage in entsprechender Anwendung des § 10 ZTV bis zum Ablauf der entsprechenden Fristen weiterhin gezahlt.

§ 3

Allgemeine Monatsentgelterhöhungen

Bei allgemeinen Erhöhungen des Monatstabellenentgelts (MTE) wird jeweils über eine Verminderung der PAZ verhandelt.

§ 4

Änderung der persönlichen Ausgleichszulage

(1) Wird bei einem Arbeitnehmer innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe arbeitsvertraglich ein höheres Monatstabellenentgelt vereinbart, vermindert sich die PAZ um 25 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem bisher vereinbarten Monatstabellenentgelt und dem neu vereinbarten Monatstabellenentgelt.

(2) Bei einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppen (Anlage 1 zum TVE-BSB)

- S 1 bis S 9 vermindert sich die PAZ des Arbeitnehmers um 25 v.H.,
- S 10 und S 11 vermindert sich die PAZ des Arbeitnehmers um 50 v.H.,

des Unterschiedsbetrags zwischen dem bisher arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelt und dem neu vereinbarten Monatstabellenentgelt.

§ 5

Kinderbezogene persönliche Zulage

(1) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung einer kinderbezogenen persönlichen Zulage (PZÜ-K) richtet sich danach § 7 des "Tarifvertrag über die Sicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer (ÜTV)" in der jeweils für die Arbeitnehmer der UB Personenfernverkehr der DB AG geltenden Fassung.

(2) Der Arbeitnehmer hat über die Bestimmungen des § 7 ÜTV hinaus zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen geeigneten Nachweis über den Fortbestand des Anspruchs auf PZÜ-K vorzulegen. Wird der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird die Zahlung der PZÜ-K ab der nächsten Entgeltzahlung eingestellt.

§ 6

Änderung der vereinbarten Arbeitszeit

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit des Arbeitnehmers, sind die PAZ und die PZÜ-K entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

§ 7

Minderung/Verlust der monetären Besitzstandswahrung

- (1) Besteht nicht für den vollen Kalendermonat Anspruch auf Entgeltfortzahlung, sind die PAZ und die PZÜ-K entsprechend zu vermindern.
- (2) Entgeltsicherung wird nicht gewährt oder entfällt, wenn der Arbeitnehmer sich weigert, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleich gilt, wenn dem Arbeitnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat (§ 276 Abs. 1 BGB), eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

Protokollnotiz:

Es besteht Einvernehmen, daß Verhandlungen zur Anpassung des Abschnitts I aufgenommen werden, sofern Änderungen zu den Bestimmungen der Entgeltsicherung - derzeit Abschnitt II des "Tarifvertrag über die Sicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer (ÜTV)" - in der jeweils für die Arbeitnehmer des UB Personenfernverkehr der DB AG geltenden Fassung vereinbart werden.

§ 8

Eingruppierung

- (1) Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe nach den Bestimmungen des TVE-BSB entsprechen die Entgeltgruppe E 1 bis E 11 nach dem "Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB AG (ETV)" den Entgeltgruppen S 1 bis S 11 nach den Bestimmungen des TVE-BSB.

Protokollnotiz:

1. *Es besteht Einvernehmen, daß mit allen Arbeitnehmern zeitnah - nach Abschluß der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der BSB - Arbeitsverträge nach dem Muster der Anlage 1 zum RTV-BSB vereinbart werden.*
 2. *Der Betrag, der sich aus der Eingruppierung nach dem ETV ergibt, wird im neu zu vereinbarenden Arbeitsvertrag als Entgelt der jeweiligen Entgeltgruppe vereinbart.*
- (2) War der Arbeitnehmer bei der DB AG noch aufgrund der Bestimmungen des "Tarifvertrag über die Ersteingruppierung für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (ErsteingruppierungsTV)" eingruppiert, erfolgt eine Eingruppierung in die korrespondierende Entgeltgruppe bei der BSB. Verrichtet der Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die, aufgrund der die Ersteingruppierung bei der DB AG erfolgte, finden die Bestimmungen des § 2 TVE-BSB Anwendung. Eine entsprechende Vereinbarung erfolgt im Arbeitsvertrag.

Abschnitt II

Sicherung arbeitszeitbezogener Bestimmungen und Sicherung von Zulagen

§ 9

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

Die bei der DB AG nach Art. 2 § 14 Abs. 3 ENeuOG fortgeltenden Bestimmungen zum Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit finden in der jeweils für die Arbeitnehmer des UB Personenfernverkehr der DB AG geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Schichtzulage

Die bei der DB AG nach Art. 2 § 14 Abs. 3 ENeuOG fortgeltenden Bestimmungen zur Schichtzulage finden in der jeweils für die Arbeitnehmer des UB Personenfernverkehr der DB AG geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

Rationalisierungszulagen

Im Falle eines Arbeitsplatzwechsels aufgrund einer Rationalisierungsmaßnahme finden die Bestimmungen über Rationalisierungszulage des "Zulagentarifvertrag für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer der DB AG (ZTV)" in der jeweils für die Arbeitnehmer des UB Personenfernverkehrs der DB AG geltenden Fassung Anwendung (derzeit § 10 ZTV). Dies gilt auch im Falle einer seitens der BSB veranlaßten Versetzung im Rahmen des § 4 Abs. 5 RTV-BSB.

Protokollnotiz

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Definition einer Rationalisierungsmaßnahme sich nach den Bestimmungen des "Tarifvertrag über Rationalisierungsschutz und Arbeitsplatzsicherung für die Arbeitnehmer der DB AG (RSTV)" in der jeweils für die Arbeitnehmer des UB Personenfernverkehr der DB AG geltenden Fassung richtet (derzeit § 2 RSTV).

§ 12

Persönliche Zulage Leistungslohn (ZÜL)

Die Regelungen zur ZÜL nach den Bestimmungen des "Zulagentarifvertrag für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer der DB AG (ZTV)" finden in der jeweils für die Arbeitnehmer des UB Personenfernverkehr der DB AG geltenden Fassung sinnngemäße Anwendung (derzeit § 10a ZTV).

Abschnitt III

Sicherung weiterer Arbeitsbedingungen

§ 13

Kündigungsbeschränkungen

(1) Für den Arbeitnehmer, für den vor dem Wirksamwerden des Betriebsübergangs eine Kündigungsbeschränkung wirksam war, gilt die Kündigungsbeschränkung fort. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich eines Sozialplans fällt.

(2) Die Kündigungsbeschränkungen werden für den Arbeitnehmer, da am 01. Januar 1994

das 34. Lebensjahr vollendet hatte, frühestens mit Vollendung des 41. Lebensjahres,

das 33. Lebensjahr vollendet hatte, frühestens mit Vollendung des 42. Lebensjahres,

das 32. Lebensjahr vollendet hatte, frühestens mit Vollendung des 43. Lebensjahres,

das 31. Lebensjahr vollendet hatte, frühestens mit Vollendung des 44. Lebensjahres,

das 30. Lebensjahr vollendet hatte, frühestens mit Vollendung des 45. Lebensjahres wirksam.

Für den Arbeitnehmer, der am 01. Januar 1994 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gilt § 3 Abs. 7 RTV-BSB.

(3) § 16 RTV-BSB gilt entsprechend.

Protokollnotiz:

Es besteht Einvernehmen, daß Verhandlungen zur Anpassung des § 13 aufgenommen werden, sofern Änderungen zu den Bestimmungen der Kündigungsbeschränkungen - derzeit § 20 des "Tarifvertrag über die Sicherung der Einkommen und Arbeitsbedingungen für die zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer (ÜTV)" - in der jeweils für die Arbeitnehmer des UB Personenfernverkehr der DB AG geltenden Fassung vereinbart werden.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 14 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 1998 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1999 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann § 13 Abs. 1 Satz 3 jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) für diese Bestimmungen ausgeschlossen.

Protokollnotiz:

Sollte sich aus diesem Tarifvertrag eine eventuelle Regelungslücke ergeben, besteht Einvernehmen, daß Verhandlungen mit dem Ziel der Vereinbarung einer einvernehmlichen Regelung aufgenommen werden.

Konstanz, den 25. März 1998

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

Gewerkschaft der Eisenbahner
Deutschlands - Hauptvorstand -

.....
Geschäftsführung